

22.10.97**R - In****Gesetzesantrag****der Länder
Baden-Württemberg,
Nordrhein-Westfalen**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung**A. Zielsetzung**

Das Zulassungsverfahren nach der Bundesrechtsanwaltsordnung in ihrer derzeit geltenden Fassung ist in einer weitgehend nicht mehr angemessenen Weise kompliziert und aufwendig. Die Zulassungsfragen werden von den Landesjustizverwaltungen entschieden, teilweise jedoch inhaltlich gebunden an die Auffassung der Rechtsanwaltskammer. Die Rechtsanwaltskammer ist in allen Verfahren zu beteiligen.

Ziel des Gesetzesentwurfs ist es, das Verfahren zur Entscheidung in Fragen der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu vereinfachen.

B. Lösung

Die Landesregierungen sollen ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Entscheidung in Zulassungsverfahren auf die Rechtsanwaltskammern zu übertragen. Zur Zeit kann noch nicht festgestellt werden, daß bereits alle Rechtsanwaltskammern im Bundesgebiet in absehbarer Zeit in der Lage sein werden, diese Verwaltungsaufgaben zu übernehmen. Im Falle der Übertragung wird doppelter Verwaltungsaufwand vermieden, die Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft gestärkt und ein Beitrag zum Abbau von Staatsaufgaben geleistet.

C. Alternativen

Zwingende gesetzliche Regelung zur Übertragung der Zuständigkeit.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Zusätzliche Kosten entstehen nicht. Die Übertragung der Zuständigkeit wird - allerdings nur in relativ geringem Umfang - Personaleinsparungen in der Justizverwaltung ermöglichen. Soweit die Landesjustizverwaltungen die Zulassungsverfahren nicht mehr selbst entscheiden, entfallen die hierfür vorgesehenen Gebühren (§§ 192, 193), die allerdings nicht kostendeckend sind.

2. Vollzugsaufwand

Vollzugsaufwand entsteht für die Landesjustizverwaltung nicht.

E. Sonstige Kosten

Für die Länder entstehen keine Kosten.

Die bei den Rechtsanwaltskammern entstehende Mehrkosten für den Verwaltungsvollzug können durch Gebührenerhebung ausgeglichen werden.

22.10.97

R - In

Gesetzesantrag

der Länder
Baden-Württemberg,
Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

STAATSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG
DER STAATSSSEKRETÄR

Stuttgart, den 17. Oktober 1997

II-0534.2

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Erwin Teufel

Sehr geehrter Herr Präsident,

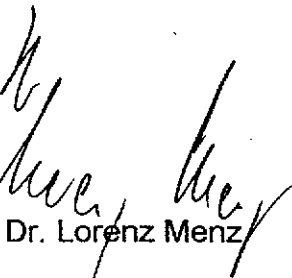
die Regierung des Landes Baden-Württemberg hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage mit Begründung beigelegten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

zuzuleiten.

Ich bitte, gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates die Beratung des Gesetzentwurfes in den Ausschüssen zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Lorenz Menz

A n l a g e

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Bundesrechtsanwaltsordnung, in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303 - 8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), wird wie folgt geändert:

1. In § 36 a Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Gerichte und Behörden übermitteln personenbezogene Informationen, die für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und bei einem Gericht, für die Rücknahme oder für den Widerruf einer Erlaubnis, Befreiung oder der Zulassung eines Rechtsanwalts oder zur Einleitung eines rüge- oder anwaltsgerichtlichen Verfahrens von Bedeutung sein können, der für die Entscheidung zuständigen Stelle, soweit hierdurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt.“

2. In § 84 Abs. 1 werden nach dem Wort „Beiträge“ die Worte „, Umlagen und Verwaltungsgebühren“ eingefügt.

3. Nach § 224 wird folgender § 224 a eingefügt:

„§ 224 a

Übertragung von Befugnissen auf die Rechtsanwaltskammer

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die den Landesjustizverwaltungen nach diesem Gesetz zustehenden Aufgaben und Befugnisse ganz oder teilweise auf die Rechtsanwaltskammern zu übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen nach dem Ersten und Dritten Abschnitt des Vierten Teils sowie nach dem Ersten und Zweiten Abschnitt des Fünften Teils dieses Gesetzes. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Soweit die Befugnisse übertragen sind, ist die Rechtsanwaltskammer für die Ermittlung des Sachverhalts zuständig (§ 36 a). Sie steht insoweit den in § 41 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeszentralregistergesetzes genannten Stellen gleich. Die für die einzelnen Verfahren vorgesehene Anhörung, gutachtliche Stellungnahme oder Unterrichtung der Rechtsanwaltskammer entfallen.

(3) Die Rechtsanwaltskammer unterrichtet das Gericht, bei dem der Rechtsanwalt zugelassen ist, von der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und von der Rücknahme oder dem Widerruf der Zulassung (§§ 31 und 36). Gehört der Rechtsanwalt zugleich einer Notarkammer an, ist die Rücknahme und der Widerruf der Zulassung unverzüglich auch der Landesjustizverwaltung und der Notarkammer mitzuteilen.

(4) Die nach Absatz 1 der Rechtsanwaltskammer übertragenen Aufgaben und Befugnisse obliegen dem Vorstand. Er kann diese abweichend von § 73 Abs. 3 auf einzelne Mitglieder des Vorstandes übertragen. Soweit die Befugnisse übertragen sind, kann die Kammerver-

sammlung abweichend von §§ 192 - 194 die Erhebung von Verwaltungsgebühren sowie deren Höhe und Fälligkeit bestimmen.

(5) Soweit Befugnisse und Aufgaben auf die Rechtsanwaltskammer übertragen worden sind, gilt für das Verfahren bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung in Zulassungssachen (§§ 37 ff.) folgendes:

1. Soweit die Rechtsanwaltskammer entschieden hat, ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 39) gegen sie zu richten.
2. Die Rechtsanwaltskammer tritt an die Stelle der Landesjustizverwaltung (§ 41 Abs. 3 und 4).
3. Der Anwaltsgerichtshof gibt bei der Anfechtung von Entscheidungen der Rechtsanwaltskammer auch der Landesjustizverwaltung Gelegenheit zur Stellungnahme (§ 40).
4. Die Landesjustizverwaltung ist unabhängig von ihrer Verfahrensbeteiligung im ersten Rechtszug stets beschwerdeberechtigt (§ 42 Abs. 2). Die Rechtsanwaltskammer ist in allen Fällen beschwerdeberechtigt.

(6) Gehört der Rechtsanwalt zugleich einer Notarkammer an, ist im Falle des § 28 zunächst die Einwilligung der Landesjustizverwaltung einzuholen."

Artikel 2

Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), wird wie folgt geändert:

In § 64 a Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Gerichte und Behörden übermitteln personenbezogene Informationen, die für die Bestellung zum Notar, zum Vertreter oder Notariatsverweser, für

die Ernennung zum Notarassessor, für die Amtsenthebung eines Notars oder Entlassung eines Notarassessors aus dem Dienst, für die Rücknahme oder den Widerruf einer Erlaubnis, Genehmigung oder Befreiung sowie zur Einleitung eines Verfahrens wegen ordnungswidrigen Verhaltens oder Verletzung von Amtspflichten von Bedeutung sein können, der für die Entscheidung zuständigen Stelle, soweit hierdurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt.“

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das Verfahren für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und für alle weiteren die Zulassung betreffenden Fragen kann vereinfacht werden, wenn die Zuständigkeit für diese Entscheidungen den Rechtsanwaltskammern übertragen wird. Eine Zuständigkeit der Landesjustizverwaltung ist verfassungsrechtlich nicht geboten. Die übertragenen Aufgaben werden von den Rechtsanwaltskammern unter der Rechtsaufsicht der Landesjustizverwaltungen wahrgenommen. Da die Vorschriften über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und über deren Widerruf fast vollständig strikte Regelungen ohne Ermessensspielraum enthalten, ist eine Fachaufsicht über die Rechtsanwaltskammern weder aus verfassungsrechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen geboten. In vielen, wenn auch nicht allen Bezirken sind die Rechtsanwaltskammern so organisiert, daß sie bereits jetzt in der Lage sind, diese Aufgaben effektiv zu erfüllen. Soweit diese Voraussetzungen heute noch nicht in allen Bezirken ohne Einschränkung gegeben sind, kann die Übertragung nach Maßgabe der Beurteilung in den einzelnen Ländern auch sukzessive oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Die vorgesehenen Regelungen ermöglichen es, regional verschiedene Erfahrungen zu sammeln, die bei einer Vereinheitlichung der Zuständigkeitsregelung dann berücksichtigt werden können. Für die Kosten des nach der Aufgabenübertragung erhöhten Verwaltungsaufwandes bei den Rechtsanwaltskammern sind Verwaltungsgebühren zu erheben, über deren Höhe die Kammerversammlung zu beschließen hat.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung)

Zu Nummer 1 (§ 36 a Abs. 3 BRAO)

Die etwas erweiterte Fassung erleichtert den Rechtsanwaltskammern, aber auch den Landesjustizverwaltungen, soweit sie weiterhin zuständig sind, die Information über die in den Verwaltungsverfahren maßgeblichen Umstände. Zum einen wird die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Informationserhebung und -übermittlung auch für die Zulassungsverfahren von einer Einverständniserklärung des Bewerbers unabhängig gemacht. Hier soll den in der Praxis aufgetretenen Problemen Rechnung getragen werden (vgl. AGH Celle, Beschluß vom 9.8.1996, BRAK-Mitt. 1996, 261 und BGH Beschluß vom 9.12.1996, AnwZ (B) 47/96). Ferner soll bereits im Gesetz auch eine entsprechende Mitteilungspflicht angeordnet werden.

Zu Nummer 2 (§ 84 Abs. 1 BRAO)

Die Rechtsanwaltskammern müssen im Zulassungsverfahren Gebühren erheben. Dies gibt Anlaß, die bereits im Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und Patentanwälte vom 2.9.1994 (BGBl. I S. 2278) erfolgte Erweiterung für die Zuständigkeit der Kammerversammlung für Umlagen und Verwaltungsgebühren (§ 89 Abs. 2 Nr. 2) auch bei der Einziehung dieser Finanzbeiträge vorzusehen. Die Einziehungsbefugnis gilt für alle Beträge, Umlagen und Verwaltungsgebühren gleichermaßen, also auch für Verwaltungsgebühren infolge übertragener Zuständigkeiten (§ 224 a).

Zu Nummer 3 (§ 224 a BRAO)

Zu Absatz 1

Absatz 1 ermöglicht eine umfassende Übertragung der Zuständigkeiten der Landesjustizverwaltungen nach der Bundesrechtsanwaltsordnung auf die Rechtsanwaltskammern. Ausgenommen sind ausdrücklich nur die schon

nach der Natur der Sache unübertragbaren Befugnisse der Landesjustizverwaltungen, nämlich die Befugnisse bei der Aufsicht der Kammern, bei der Geltendmachung der Nichtigkeit von Wahlen und Beschlüssen sowie bei der Besetzung der Anwaltsgerichte und des Anwaltsgerichtshofs. Soweit die Gerichte nach der Bundesrechtsanwaltsordnung unmittelbar zuständig sind (z. B. §§ 26, 31), erfolgt keine Änderung.

Bei der Übertragung der Zuständigkeiten kommen folgende Aufgaben und Befugnisse in Betracht:

- die Entscheidung über den Zulassungsantrag (§ 8 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und 3),
- die Anordnung der Vorlage eines ärztlichen Gutachtens (§ 8 a Abs. 1 Satz 1 und § 15),
- die Ausfertigung und Aushändigung der Zulassungsurkunde sowie die Prüfung des Versicherungsschutzes (§ 12 Abs. 1 und 2),
- die Entgegennahme des Verzichts auf die Zulassung (§§ 14 Abs. 2 Nr. 4 und 33 Abs. 1 Satz 2)
- die Rücknahme oder der Widerruf der Zulassung, einschließlich des Antrags auf Bestellung eines Betreuers und der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung (§ 16 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2),
- die Erlaubnis, sich Rechtsanwalt zu nennen und deren Widerruf (§ 17 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1),
- die Zulassung bei einem Gericht und deren Widerruf (§ 19 Abs. 2 Satz 1, § 33 Abs. 4 und § 35 Abs. 2 Satz 1),
- die gleichzeitige Zulassung bei einem weiteren Landgericht oder beim Oberlandesgericht, deren Verlängerung, der Widerruf oder die Rücknahme (§§ 24, 226 Abs. 2, § 227 a und § 227 b Abs. 1)
- die Erlaubnis zur Einrichtung einer Zweigstelle oder zur Abhaltung auswärtiger Sprechtage und deren Widerruf (§ 28 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1),
- die Befreiung von der Kanzleipflicht und deren Widerruf sowie die Entgegennahme der Anzeige über die Anschrift der Kanzlei und des

Wohnsitzes (§ 29 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und § 29 a Abs. 2 und Abs. 3),

- die Entgegennahme der Anzeige über den Wohnsitz sowie die Verlegung des Wohnsitzes oder der Kanzlei anstelle der Landesjustizverwaltung (§ 31 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5); die Pflicht zur Benachrichtigung des Gerichts bleibt unberührt,
- die Gestattung der Selbstausübung oder die Bestellung eines Vertreters (§ 47 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2),
- die Bestellung eines Vertreters und deren Widerruf sowie die Entscheidung über die Ablehnung (§ 53 Abs. 2, 3, 5 und 8 sowie § 161 Abs. 1 und 2),
- die Entgegennahme der Anzeige des Versicherers anstelle der Landesjustizverwaltung (§ 51 Abs. 6),
- die Aufgaben der zuständigen Stelle im Sinne des § 158 c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (§ 51 Abs. 7),
- die Bestellung eines Abwicklers, deren Widerruf und die Entscheidung über die Ablehnung (§ 55 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4),
- die Entscheidungen in Angelegenheiten der Anwälte aus anderen Staaten und die Entgegennahme der Bescheinigung (§ 207 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4, Abs. 2 und Abs. 2 Satz 3),
- die Entscheidungen in Angelegenheiten der Rechtsbeistände, die der Rechtsanwaltskammer angehören oder ihre Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer beantragt haben (§ 209 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5).

Für den Fall der Einführung der Rechtsanwaltsgesellschaft sind auch die in diesem Zusammenhang begründeten Zuständigkeiten der Landesjustizverwaltungen übertragbar.

Zu Absatz 2

Absatz 2 gibt der Rechtsanwaltskammer die von ihr benötigte Aufklärungs-kompetenz und stellt klar, daß bei den übertragenen Aufgabengebieten Anhörung und Stellungnahme der Justizverwaltung nicht erforderlich sind. Der Wegfall dieser Verfahrensschritte verkürzt das Verwaltungsverfahren. Die Pflicht, den Rechtsanwalt anzuhören, wird nicht berührt. Die Rechts-anwaltskammern erhalten auch die Möglichkeit, Auskünfte beim Bundes-zenitalregister einzuholen, wie dies bisher bereits den Landesjustizverwal-tungen bzw. den Gerichten für Zwecke der Rechtspflege möglich war.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die erforderliche Benachrichtigung der Zulassungsgerich-te. Die Eintragung in die Listen der bei einem Gericht zugelassenen Rechtsanwälte ist für die Aufnahme der Berufstätigkeit von entscheidender Bedeutung (§ 32). Deshalb ist eine gesetzliche Regelung geboten, die im Falle der Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer eine entsprechende Unterrichtung des Zulassungsgerichts anordnet. Aufgrund dieser Mittei-lung kann das Zulassungsgericht auch die Vereidigung des Rechtsanwalts vornehmen. Bei Anwaltsnotaren ist auch eine Unterrichtung der zuständi-gen Landesjustizverwaltung und der Notarkammer notwendig, damit dort die im Hinblick auf das Notaramt erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können.

Zu Absatz 4

Die in Absatz 4 vorgesehene Regelung über die Erledigung der Aufgaben ermöglicht es den Rechtsanwaltskammern, die Verwaltungstätigkeit effizi-ent zu organisieren. Dabei besteht nicht nur die Möglichkeit, die Aufgaben auf einzelne Abteilungen zu übertragen (§ 77) sondern auch auf einzelne Mitglieder des Vorstandes, ohne die sich aus § 73 Abs. 3 ergebenden Ein-schränkungen.

Ferner wird ausdrücklich klargestellt, daß die Rechtsanwaltskammern in den übertragenen Aufgabengebieten auch Verwaltungsgebühren erheben

können, auch z. B. gegenüber abgewiesenen Zulassungsbewerbern. Die Höhe der Gebühren wird nicht festgelegt, um den Rechtsanwaltskammern in der Startphase keine zu engen Grenzen zu setzen. Eine etwaige unsachliche Bemessung der Gebührenhöhe wäre im Wege der Rechtsaufsicht zu beanstanden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält die notwendigen Modifikationen für das gerichtliche Verfahren über die Anfechtung der ergangenen Entscheidungen in Zulassungssachen. Nach dem geltenden Regelungsmuster der Bundesrechtsanwaltsordnung ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen die Stelle (Rechtsanwaltskammer oder Landesjustizverwaltung) zu richten, die in der Sache zu Ungunsten des Betroffenen materiell entschieden hat. Hieran soll festgehalten werden (Nummer 1). Dem wird durch eine entsprechende Anpassung des § 41 Rechnung getragen (Nummer 2).

Nach geltendem Recht wird der Landesjustizverwaltung, auch wenn sie sich an dem gerichtlichen Verfahren erster Instanz nicht beteiligt, rechtliches Gehör gewährt (§ 40 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 5). An diesem Grundsatz soll auch im Falle der Übertragung der Aufgaben nichts geändert werden (Nummer 3).

Im geltenden Recht sind im Beschwerdeverfahren unterschiedliche Regelungen für die Landesjustizverwaltung (§ 42 Abs. 2) und für die Rechtsanwaltskammern (42 Abs. 3) anzuwenden. Die Landesjustizverwaltung hat hiernach ein Beschwerderecht, auch wenn sie am Verfahren erster Instanz nicht beteiligt war. Hieran soll festgehalten werden. Für die Rechtsanwaltskammer besteht ein Beschwerderecht in allen Fällen des § 41 Abs. 1 Nr. 2 bis 5, in denen sie in eigener Zuständigkeit tätig geworden ist. Der Landesjustizverwaltung steht in diesen Fällen ferner ebenfalls ein Beschwerderecht zu - unabhängig von ihrer Beteiligung im gerichtlichen Verfahren erster Instanz - (Nummer 4).

Für die nach § 223 BRAO möglichen Rechtsmittel ist eine Ergänzung nicht erforderlich.

Zu Absatz 6

Die vorgesehene Regelung ist im Hinblick auf § 10 Abs. 4 BNotO bei einer Erlaubnis für eine Zweigstelle oder einen Sprechtag geboten.

Zu Artikel 2 (Änderung der Bundesnotarordnung)

Auch für die Verwaltungsentscheidungen in Notarsachen wird die Vorschrift über die Beschaffung der Informationen in ähnlicher Weise erweitert, wie dies in § 36 a BRAO vorgesehen ist. Die gebotene gegenseitige Unterrichtung der Rechtsanwaltskammer und der Notaraufsichtsbehörde ist nach den bestehenden Regelungen in § 36 a Abs. 3 BRAO und § 64 a möglich. Eine ausdrückliche, § 118 a Abs. 2 BRAO entsprechende Regelung ist insoweit nicht erforderlich.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

28.11.97

Gesetzentwurfdes Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung**A. Zielsetzung**

Das Zulassungsverfahren nach der Bundesrechtsanwaltsordnung in ihrer derzeit geltenden Fassung ist in einer weitgehend nicht mehr angemessenen Weise kompliziert und aufwendig. Die Zulassungsfragen werden von den Landesjustizverwaltungen entschieden, teilweise jedoch inhaltlich gebunden an die Auffassung der Rechtsanwaltskammer. Die Rechtsanwaltskammer ist in allen Verfahren zu beteiligen.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, das Verfahren zur Entscheidung in Fragen der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu vereinfachen.

B. Lösung

Die Landesregierungen sollen ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Entscheidung in Zulassungsverfahren auf die Rechtsanwaltskammern zu übertragen. Zur Zeit kann noch nicht festgestellt werden, daß bereits alle Rechtsanwaltskammern im Bundesgebiet in absehbarer Zeit in der Lage sein werden, diese Verwaltungsaufgaben zu übernehmen. Im Falle der Übertragung wird doppelter Verwaltungsaufwand vermieden, die Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft gestärkt und ein Beitrag zum Abbau von Staatsaufgaben geleistet.

C. Alternativen

Zwingende gesetzliche Regelung zur Übertragung der Zuständigkeit.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Zusätzliche Kosten entstehen nicht. Die Übertragung der Zuständigkeit wird - allerdings nur in relativ geringem Umfang - Personaleinsparungen in der Justizverwaltung ermöglichen. Soweit die Landesjustizverwaltungen die Zulassungsverfahren nicht mehr selbst entscheiden, entfallen die hierfür vorgesehenen Gebühren (§§ 192, 193).

2. Vollzugsaufwand

Vollzugsaufwand entsteht für die Landesjustizverwaltung nicht.

E. Sonstige Kosten

Für die Länder entstehen keine Kosten.

Die bei den Rechtsanwaltskammern entstehenden Mehrkosten für den Verwaltungsvollzug können durch Gebührenerhebung ausgeglichen werden.

28.11.97

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Der Bundesrat hat in seiner 719. Sitzung am 28. November 1997 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303 - 8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 36 a Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Gerichte und Behörden übermitteln personenbezogene Informationen, die für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und bei einem Gericht, für die Rücknahme oder für den Widerruf einer Erlaubnis, Befreiung oder der Zulassung eines Rechtsanwalts oder zur Einleitung eines rüge- oder anwaltsgerichtlichen Verfahrens von Bedeutung sein können, der für die Entscheidung zuständigen Stelle, soweit hierdurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt."
2. In § 84 Abs. 1 werden nach dem Wort "Beiträge" die Wörter ", Umlagen und Verwaltungsgebühren" eingefügt.
3. § 192 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Zahl "120" durch die Zahl "250" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Zahl "60" durch die Zahl "120" ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl "35" durch die Zahl "60" ersetzt.
4. In § 193 Abs. 1 wird die Zahl "25" durch die Zahl "50" ersetzt.

5. Nach § 224 wird folgender § 224 a eingefügt:

"§ 224 a

Übertragung von Befugnissen auf die Rechtsanwaltskammer

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die den Landesjustizverwaltungen nach diesem Gesetz zustehenden Aufgaben und Befugnisse ganz oder teilweise auf die Rechtsanwaltskammern zu übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen nach dem Ersten und Dritten Abschnitt des Vierten Teils sowie nach dem Ersten und Zweiten Abschnitt des Fünften Teils dieses Gesetzes. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Soweit die Befugnisse übertragen sind, ist die Rechtsanwaltskammer für die Ermittlung des Sachverhalts zuständig (§ 36 a). Sie steht insoweit den in § 41 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeszentralregistergesetzes genannten Stellen gleich. Die für die einzelnen Verfahren vorgesehene Anhörung, gutachtliche Stellungnahme oder Unterrichtung der Rechtsanwaltskammer entfallen.

(3) Die Rechtsanwaltskammer unterrichtet das Gericht, bei dem der Rechtsanwalt zugelassen ist, von der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, von der Rücknahme oder dem Widerruf der Zulassung (§§ 31 und 36), von dem Tod des Rechtsanwalts, von der Erteilung einer Erlaubnis und deren Widerruf gemäß § 28 Abs. 1 und 2 sowie von einer Befreiung und deren Widerruf gemäß § 29 Abs. 1 und 2 und § 29 a Abs. 2 und 3 Satz 2. Gehört der Rechtsanwalt zugleich einer Notarkammer an, ist die Rücknahme und der Widerruf der Zulassung unverzüglich auch der Landesjustizverwaltung und der Notarkammer mitzuteilen.

(4) Die nach Absatz 1 der Rechtsanwaltskammer übertragenen Aufgaben und Befugnisse obliegen dem Vorstand. Er kann diese abweichend von § 73 Abs. 3 auf einzelne Mitglieder des Vorstandes übertragen. Soweit die Befugnisse übertragen sind, kann die Kammerversammlung abweichend von §§ 192 bis 194 die Erhebung von Verwaltungsgebühren sowie deren Höhe und Fälligkeit bestimmen.

(5) Soweit Befugnisse und Aufgaben auf die Rechtsanwaltskammer übertragen worden sind, gelten für das Verfahren bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung in Zulassungssachen die §§ 37 bis 42 mit folgender Maßgabe:

1. Soweit die Rechtsanwaltskammer entschieden hat, ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 39) gegen sie zu richten.
2. Die Rechtsanwaltskammer tritt an die Stelle der Landesjustizverwaltung (§ 41 Abs. 3 und 4).
3. Der Anwaltsgerichtshof gibt bei der Anfechtung von Entscheidungen der Rechtsanwaltskammer auch der Landesjustizverwaltung Gelegenheit zur Stellungnahme (§ 40).
4. Die Landesjustizverwaltung ist unabhängig von ihrer Verfahrensbeteiligung im ersten Rechtszug stets beschwerdeberechtigt (§ 42 Abs. 2). Die Rechtsanwaltskammer ist in allen Fällen beschwerdeberechtigt.
- (6) Gehört der Rechtsanwalt zugleich einer Notarkammer an, ist im Falle des § 28 zunächst die Einwilligung der Landesjustizverwaltung einzuholen."

Artikel 2

§ 64 a Abs. 3 Satz 1 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"Gerichte und Behörden übermitteln personenbezogene Informationen, die für die Bestellung zum Notar, zum Vertreter oder Notariatsverweser, für die Ernennung zum Notarassessor, für die Amtsenthebung eines Notars oder Entlassung eines Notarassessors aus dem Dienst, für die Rücknahme oder den Widerruf einer Erlaubnis, Genehmigung oder Befreiung sowie zur Einleitung eines Verfahrens wegen ordnungswidrigen Verhaltens oder Verletzung von Amtspflichten von Bedeutung sein können, der für die Entscheidung zuständigen Stelle, soweit hierdurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt."

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Das Verfahren für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und für alle weiteren die Zulassung betreffenden Fragen kann vereinfacht werden, wenn die Zuständigkeit für diese Entscheidungen den Rechtsanwaltskammern übertragen wird. Eine Zuständigkeit der Landesjustizverwaltung ist verfassungsrechtlich nicht geboten. Die übertragenen Aufgaben werden von den Rechtsanwaltskammern unter der Rechtsaufsicht der Landesjustizverwaltungen wahrgenommen. Da die Vorschriften über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und über deren Widerruf fast vollständig strikte Regelungen ohne Ermessensspielraum enthalten, ist eine Fachaufsicht über die Rechtsanwaltskammern weder aus verfassungsrechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen geboten. In vielen, wenn auch nicht allen Bezirken sind die Rechtsanwaltskammern so organisiert, daß sie bereits jetzt in der Lage sind, diese Aufgaben effektiv zu erfüllen. Soweit diese Voraussetzungen heute noch nicht in allen Bezirken ohne Einschränkung gegeben sind, kann die Übertragung nach Maßgabe der Beurteilung in den einzelnen Ländern auch sukzessive oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Die vorgesehenen Regelungen ermöglichen es, regional verschiedene Erfahrungen zu sammeln, die bei einer Vereinheitlichung der Zuständigkeitsregelung dann berücksichtigt werden können. Für die Kosten des nach der Aufgabenübertragung erhöhten Verwaltungsaufwandes bei den Rechtsanwaltskammern sind Verwaltungsgebühren zu erheben, über deren Höhe die Kammerversammlung zu beschließen hat und die sich an den nunmehr dem Verwaltungsaufwand angenäherten Gebühren der Justizverwaltung orientieren können.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung)****Zu Nummer 1 (§ 36 a Abs. 3 Satz 1 BRAO)**

Die etwas erweiterte Fassung erleichtert den Rechtsanwaltskammern, aber auch den Landesjustizverwaltungen, soweit sie weiterhin zuständig sind, die Information über die in den Verwaltungsverfahren maßgeblichen Umstände. Zum einen wird die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Informationserhebung und -übermittlung auch für die Zulassungsverfahren von einer Einverständniserklärung des Bewerbers unabhängig gemacht. Hier soll den in der Praxis aufgetretenen Problemen Rechnung getragen werden (vgl. AGH Celle, Beschluß vom 09.08.1996, BRAK-Mitt. 1996, 261 und BGH Beschluß vom 09.12.1996, AnwZ (B) 47/96). Ferner soll bereits im Gesetz auch eine entsprechende Mitteilungspflicht angeordnet werden.

Zu Nummer 2 (§ 84 Abs. 1 BRAO)

Die Rechtsanwaltskammern müssen im Zulassungsverfahren Gebühren erheben. Dies gibt Anlaß, die bereits im Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und Patentanwälte vom 02.09.1994 (BGBl. I S. 2278) erfolgte Erweiterung für die Zuständigkeit der Kammerversammlung für Umlagen und Verwaltungsgebühren (§ 89 Abs. 2 Nr. 2) auch bei der Einziehung dieser Finanzbeiträge vorzusehen. Die Einziehungsbefugnis gilt für alle Beträge, Umlagen und Verwaltungsgebühren gleichermaßen, also auch für Verwaltungsgebühren infolge übertragener Zuständigkeiten (§ 224 a).

Zu den Nummern 3 und 4 (§§ 192, 193 BRAO)

Die Justizverwaltung arbeitet bisher nicht kostendeckend. Bei der Zulassung eines Rechtsanwaltes wird in einfach gelagerten Fällen der Mitarbeiter des gehobenen Dienstes ca. 1,5 bis 2 Stunden und ein Mitarbeiter des höheren Dienstes eine halbe Stunde tätig. Bei schwierig gelagerten Fällen erhöht sich der Arbeitsaufwand für den Mitarbeiter des gehobenen Dienstes auf 2,5 bis 3 Stunden, für den Mitarbeiter des höheren Dienstes auf 1 bis 2 Stunden.

Unter Zugrundelegung der Personalkostensätze des Bundesministeriums des Innern (Stand: 1995) entstehen Personalgesamtkosten in Höhe von 166 bis 437 DM. Hierin sind Bau- und Sachkosten noch nicht enthalten. Auch vorläufige Berechnungen verschiedener Rechtsanwaltskammern haben ergeben, daß zur Deckung der Verwaltungskosten im Zusammenhang mit einer ihnen übertragenen Zulassung von Rechtsanwälten mindestens 250 DM bis 300 DM erforderlich sind. Vorgeschlagen wird deshalb eine Gebühr von 250 DM für die Erstzulassung sowie eine entsprechende Erhöhung für weitere Zulassungen, für die Zurückweisung des Antrags sowie für die Bestellung eines Vertreters.

Zu Nummer 5 (§ 224 a BRAO)

Zu Absatz 1

Absatz 1 ermöglicht eine umfassende Übertragung der Zuständigkeiten der Landesjustizverwaltungen nach der Bundesrechtsanwaltsordnung auf die Rechtsanwaltskammern. Ausgenommen sind ausdrücklich nur die schon nach der Natur der Sache unübertragbaren Befugnisse der Landesjustizverwaltungen, nämlich die Befugnisse bei der Aufsicht der Kammern, bei der Geltendmachung der Nichtigkeit von Wahlen und Beschlüssen sowie bei der Besetzung der Anwaltsgerichte und des Anwaltsgerichtshofs. Soweit die Gerichte nach der Bundesrechtsanwaltsordnung unmittelbar zuständig sind (z. B. §§ 26, 31), erfolgt keine Änderung.

Bei der Übertragung der Zuständigkeiten kommen folgende Aufgaben und Befugnisse in Betracht:

- die Entscheidung über den Zulassungsantrag (§ 8 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und 3),
- die Anordnung der Vorlage eines ärztlichen Gutachtens (§ 8 a Abs. 1 Satz 1 und § 15),
- die Ausfertigung und Aushändigung der Zulassungsurkunde sowie die Prüfung des Versicherungsschutzes (§ 12 Abs. 1 und 2),
- die Entgegennahme des Verzichts auf die Zulassung (§§ 14 Abs. 2 Nr. 4 und 33 Abs. 1 Satz 2)
- die Rücknahme oder der Widerruf der Zulassung, einschließlich des Antrags auf Bestellung eines Betreuers und der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung (§ 16 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2),
- die Erlaubnis, sich Rechtsanwalt zu nennen und deren Widerruf (§ 17 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1),
- die Zulassung bei einem Gericht und deren Widerruf (§ 19 Abs. 2 Satz 1, § 33 Abs. 4 und § 35 Abs. 2 Satz 1),
- die gleichzeitige Zulassung bei einem weiteren Landgericht oder beim Oberlandesgericht, deren Verlängerung, der Widerruf oder die Rücknahme (§§ 24, 226 Abs. 2, § 227 a und § 227 b Abs. 1)
- die Erlaubnis zur Einrichtung einer Zweigstelle oder zur Abhaltung auswärtiger Sprechtage und deren Widerruf (§ 28 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1)
- die Befreiung von der Kanzleipflicht und deren Widerruf sowie die Entgegennahme der Anzeige über die Anschrift der Kanzlei und des Wohnsitzes (§ 29 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und § 29 a Abs. 2 und 3)
- die Entgegennahme der Anzeige über den Wohnsitz sowie die Verlegung des Wohnsitzes oder der Kanzlei anstelle der Landesjustizverwaltung (§ 31 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5); die Pflicht zur Benachrichtigung des Gerichts bleibt unberührt,
- die Gestattung der Selbstausübung oder die Bestellung eines Vertreters (§ 47 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2),
- die Bestellung eines Vertreters und deren Widerruf sowie die Entscheidung über die Ablehnung (§ 53 Abs. 2, 3, 5 und 8 sowie § 161 Abs. 1 und 2),
- die Entgegennahme der Anzeige des Versicherers anstelle der Landesjustizverwaltung (§ 51 Abs. 6),
- die Aufgaben der zuständigen Stelle im Sinne des § 158 c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (§ 51 Abs. 7),
- die Bestellung eines Abwicklers, deren Widerruf und die Entscheidung über die Ablehnung (§ 55 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4),

- die Entscheidungen in Angelegenheiten der Anwälte aus anderen Staaten und die Entgegennahme der Bescheinigung (§ 207 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4, Abs. 2 und Abs. 2 Satz 3),
- die Entscheidungen in Angelegenheiten der Rechtsbeistände, die der Rechtsanwaltskammer angehören oder ihre Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer beantragt haben (§ 209 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5).

Für den Fall der Einführung der Rechtsanwaltsgesellschaft sind auch die in diesem Zusammenhang begründeten Zuständigkeiten der Landesjustizverwaltungen übertragbar.

Zu Absatz 2

Absatz 2 gibt der Rechtsanwaltskammer die von ihr benötigte Aufklärungskompetenz und stellt klar, daß bei den übertragenen Aufgabengebieten Anhörung und Stellungnahme der Justizverwaltung nicht erforderlich sind. Der Wegfall dieser Verfahrensschritte verkürzt das Verwaltungsverfahren. Die Pflicht, den Rechtsanwalt anzuhören, wird nicht berührt. Die Rechtsanwaltskammern erhalten auch die Möglichkeit, Auskünfte beim Bundeszentralregister einzuholen, wie dies bisher bereits den Landesjustizverwaltungen bzw. den Gerichten für Zwecke der Rechtspflege möglich war.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die erforderliche Benachrichtigung der Zulassungsgerichte. Die Eintragung in die Listen der bei einem Gericht zugelassenen Rechtsanwälte ist für die Aufnahme der Berufstätigkeit von entscheidender Bedeutung (§ 32). Deshalb ist eine gesetzliche Regelung geboten, die im Falle der Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer eine entsprechende Unterrichtung des Zulassungsgerichts anordnet. Aufgrund dieser Mitteilung kann das Zulassungsgericht auch die Vereidigung des Rechtsanwalts vornehmen. Bei Anwaltsnotaren ist auch eine Unterrichtung der zuständigen Landesjustizverwaltung und der Notarkammer notwendig, damit dort die im Hinblick auf das Notaramt erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können.

Zu Absatz 4

Die in Absatz 4 vorgesehene Regelung über die Erledigung der Aufgaben ermöglicht es den Rechtsanwaltskammern, die Verwaltungstätigkeit effizient zu organisieren. Dabei besteht nicht nur die Möglichkeit, die Aufgaben auf einzelne Abteilungen zu übertragen (§ 77) sondern auch auf einzelne Mitglieder des Vorstandes, ohne die sich aus § 73 Abs. 3 ergebenden Einschränkungen.

Ferner wird ausdrücklich klargestellt, daß die Rechtsanwaltskammern in den übertragenen Aufgabengebieten auch Verwaltungsgebühren erheben können, auch z. B. gegenüber abgewiesenen Zulassungsbewerbern. Die Höhe der Gebühren wird nicht festgelegt, um den Rechtsanwaltskammern in der Startphase keine zu engen Grenzen zu setzen. Eine etwaige unsachliche Bemessung der Gebührenhöhe wäre im Wege der Rechtsaufsicht zu beanstanden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält die notwendigen Modifikationen für das gerichtliche Verfahren über die Anfechtung der ergangenen Entscheidungen in Zulassungssachen. Nach dem geltenden Regelungsmuster der Bundesrechtsanwaltsordnung ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen die Stelle (Rechtsanwaltskammer oder Landesjustizverwaltung) zu richten, die in der Sache zu Ungunsten des Betroffenen materiell entschieden hat. Hieran soll festgehalten werden (Nummer 1). Dem wird durch eine entsprechende Anpassung des § 41 Rechnung getragen (Nummer 2).

Nach geltendem Recht wird der Landesjustizverwaltung, auch wenn sie sich an dem gerichtlichen Verfahren erster Instanz nicht beteiligt, rechtliches Gehör gewährt (§ 40 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 5). An diesem Grundsatz soll auch im Falle der Übertragung der Aufgaben nichts geändert werden (Nummer 3).

Im geltenden Recht sind im Beschwerdeverfahren unterschiedliche Regelungen für die Landesjustizverwaltung (§ 42 Abs. 2) und für die Rechtsanwaltskammern (42 Abs. 3) anzuwenden. Die Landesjustizverwaltung hat hiernach ein Beschwerderecht, auch wenn sie am Verfahren erster Instanz nicht beteiligt war. Hieran soll festgehalten werden. Für die Rechtsanwaltskammer besteht ein Beschwerderecht in allen Fällen des § 41 Abs. 1 Nr. 2 bis 5, in denen sie in eigener Zuständigkeit tätig geworden ist. Der Landesjustizverwaltung steht in diesen Fällen ferner ebenfalls ein Beschwerderecht zu - unabhängig von ihrer Beteiligung im gerichtlichen Verfahren erster Instanz - (Nummer 4).

Für die nach § 223 BRAO möglichen Rechtsmittel ist eine Ergänzung nicht erforderlich.

Zu Absatz 6

Die vorgesehene Regelung ist im Hinblick auf § 10 Abs. 4 BNotO bei einer Erlaubnis für eine Zweigstelle oder einen Sprechtag geboten.

Zu Artikel 2 (Änderung der Bundesnotarordnung)

Auch für die Verwaltungsentscheidungen in Notarsachen wird die Vorschrift über die Beschaffung der Informationen in ähnlicher Weise erweitert, wie dies in

§ 36 a BRAO vorgesehen ist. Die gebotene gegenseitige Unterrichtung der Rechtsanwaltskammer und der Notaraufsichtsbehörde ist nach den bestehenden Regelungen in § 36 a Abs. 3 BRAO und § 64 a möglich. Eine ausdrückliche, § 118 a Abs. 2 BRAO entsprechende Regelung ist insoweit nicht erforderlich.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.